universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Das Gewerbe

urn:nbn:at:at-ubi:2-2646

Das Gewerbe.

Markt, Ort und Stadt ist ein bevorzugtes Betätigungsfeld des Handwerks und übt bei der Einwanderungsbewegung neben den Kaufleuten besonders auf jede Art von Handwerk und Gewerbetreibenden seine Anziehungskraft aus. Man ahnte die Möglichkeiten, die ein emporstrebender Marktort dem Tüchtigen bot. Neben dem Handelsstand bildete das Gewerbe Grundlage und Entfaltungsmöglichkeit einer Stadt. Doch gab es im Mittelalter noch keine so genaue Scheidung zwischen beiden Gruppen, im Gegenteil sind sie noch stark ineinander verflochten. Denn jeder Meister war gewöhnlich auch sein eigener Kaufmann bis zu gewissem Grade. Meist war noch der Zwischenhändler ausgeschaltet und der Meister im Vertrieb und Verkauf seiner Ware auf sich selbst gestellt; damit genoss er unmittelbar alle Vorteile des direkten Warenumsatzes am Markt. Den gleichen Vorteil hatten auch die Bauern von dem so sehr bekämpften Marktzwang.

Die Spezialisierung ist in Bozen schon früh sehr gross. Die Bozner Notariatsinstrumente sind auch dafür eine Fundgrube; für die Zeit Mitte des 13,Jahrhunderts tritt uns eine grosse Anzahl verschiedenster Gewerbe entgegen. Die Versorgung mit Lebensmitteln liegt zum grossen Teil in Hand der Fleischer, Müller und Bäcker; sie sind in allen Städten die wichtigsten Gewerbe. Dementsprechend erhalten sie auch genaue Ordnungen und Vorschriften für die Ausübung ihrer Pflichten gegenüber den Bürgern und jedes Vergehen wird strenge bestraft. Das Bekleidungsgewerbe ist durch Schuster,Schneider,Kürschner,Weber und Huter vertreten. Barbier, Bader und Arzt fehlen nicht. Dann noch die zahlreichen Gewerbe, wie Schmiede, Schleifer, Tischler, Seiler und besonders auch die Binder, denen eine eigene Gasse

zugeteilt ist und deren Handwerk durch die Weinkultur blüht. Noch manches Gewerbe, das man heute nicht mehr kennt, gab es damals. In keiner grösseren Stadt fehlte der Goldschmied; er erfreute die zahlungskräftigen Bürger durch seine feine Kunst. Im 14.Jahrhundert bilden sich auch in Tirol Bruderschaften und Zünfte[1]. Doch tragen sie ihr vor allem kirchlich religiösen Charakter und gelangen nicht zu dieser Bedeutung wie in vielen deutschen Städten sonst. Sie schaffen sich eigene Ordnungen und Statuten und üben auf ihre Mitglieder einen gewissen Zwang aus. Kein Meister kann sich von der Zunft seines Gewerbes ausschliessen und die Neuaufnahme von Handwerkern hängt oft von der Zustimmung der Zunft ab. Entscheidet die Zunft, dass die Stadt schon genug Meister oder Arbeiter dieses Handwerks hat oder gar schon eine Überfüllung und jede Neuaufnahme eine Gefährdung und Schädigung der anderen dieses Berufes bedeuten würde, so wird die Aufnahme verweigert. In Bozen gab es hundert Gewerbe, darin das Gastgewerbe am stärksten vertreten war. Das war ja in jeder Stadt der Fall und war auch die Haupterwerbsquelle. Ein besonderes Gewerbe hat Bozen, die Palmträger. Sie sind städtische Angestellte mit geregeltem Lohn. Die genaue Ordnung entstand wegen der vielen Misstände während des Hochbetriebes in der Marktzeit. 1472[2] traten die Bestimmungen in Kraft, die die Veruntreuung und Übervorteilung der Kaufleute nach Möglichkeit unterbanden. Für ihnen anvertrautes Gut waren sie haftungspflichtig und ihre Löhnung war festgesetzt. Damit war vielem Unfug ein Ende gesetzt. Bislang hatte sich alles Volk den Kaufleuten als Träger anbieten können, deren Verlässlichkeit

---

1) Stolz,"Tirol, Land, Volk und seine Geschichte", S.32o.
2) Sammler, 1904,No.1

oft zu wünschen übrig liess. Diese ernannten Träger waren bei Wasser- und Feuersgefahr der Stadt zu Hilfeleistungen verpflichtet. Dem Landesfürst oder seinem Amtmann hatten sie unentgeltlich Arbeit zu leisten. In Klausen[1] ist die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes vom Bürgerrecht abhängig gemacht. Ausser Bürger und Bürgerin darf keiner Gewerbe und Geschäfte betreiben. Hall erfährt durch seine Saline in Handwerklicher Betätigung starke Förderung, denn es braucht eine Anzahl Spezialgewerbe für die Saline. Die Oberaufsicht über das Gewerbe und Handwerk übte der Rat aus. Er unternahm von Zeit zu Zeit eine genaue Durchsicht der verschiedenen Satzungen. 1472[2] tritt der seltene Fall ein, dass sich die Schmiede ohne Wissen des Rates vereinen, einem Schuldner nichts mehr zu liefern, bis er sich nicht mit seinen Gläubigern auseinandergesetzt hat. 1511 wird wieder so ein Versuch unternommen, diesmal tun sich die Kessler gegen die Münchner Kessler zusammen, die am Markt erschienen sind. Sie nehmen ihnen aus Konkurrenzneid das "Kesselwerch" weg. Es wird vor dem Innsbrucker Gericht geklagt. Auf diesen Einigungsversuche stand hohe Strafe. In Rattenberg wird bei der Regelung des Handelsverkehrs 1473[3] auch eine Ordnung für die Handwerker gegeben. Der entsprechend sollen im Umkreis von einer halben Meile um die Stadt keine Handwerker sitzen. Die aber schon da sassen, hatten, wie die Bürger, die städtischen Lasten mitzutragen. 1521[4] wird die Zahl der innerhalb der Bannmeile ansässigen Meister festgesetzt und bestimmt, dass jeder Meister nur einen Knecht haben

1) T.W., IV, S.353/355.
2) Straganz, S.338.
3) Kogler, Rattenberg, Priv.22.
4) " " S.74.

darf. Bei Kitzbühel ist das gleiche der Fall. Innerhalb der Bannmeile wird gemäss der Ordnung von 1475[1] kein Handwerk geduldet. Nur in der Richtung nach St.Johann darf in einer halben Meile Entfernung von St.Johann Handwerk ansässig sein wie bisher. In den Satzungen von 1353[2] wird jede schlechte Arbeit mit Strafe belohnt. Wie in Hall so auch hier ein striktes Verbot jedes Versuchs einer Einigung der Bürger."Keiner schwöre auf des anderen Schad' oder Ehre, alle sollen untereinander gleich und ohne böse Absicht sein".

Die wichtigsten Gewerbe und ihre Ordnungen.

Die Müller: In Sterzing[3] besteht eine Kontrolle von 5 Männern ~~und~~ die vom Herzog bestellt werden, und dem Rat. Sie beschauen die Mühlen und von ihnen geforderte Besserungen haben die Müller unbedingt auszuführen; sind sie darin säumig, ist niemand verpflichtet, bei ihnen mahlen zu lassen. Jeder Bürger ist in der Wahl der Herrschaftsmühle frei; er kann die wählen, die ihm am besten scheint. Jedem steht es frei, sein Korn zur Mühle zu bringen und das Mehl selbst wieder heimzuführen. Der Mahllohn für Korn ist vorgeschrieben, für Kleie, die zweimal gemahlen wird, nicht, Das Mass hat geeicht und mit der Marke versehen zu sein. Auch soll der Stadt von der Wasserleitung der Müller kein Schaden erwachsen. In Klausen[4] ist der Müller mit seinen Gehilfen verpflichtet,Bürgersleuten das Korn abzuholen und das Mehl wieder zu bringen. Auch muss er jederzeit bereit sein, dem Bürger, wenn er es braucht, zu mahlen. Ein Fremder hat dabei immer erst zweiten Rang und zu warten, bis der Bürger befriedigt ist. Klausen und Brunneck[5] haben gleiches Mass, 24 Metzen = 1 Star. In Lienz[6] wird der Gebrauch des Wasserbeutels

1) Kogler,Kitzbühel,Priv.1o.
2) Kogler,Kitzbühel,Priv.7.
3) T.W.,IV,S.427.
4) " " S.355.
5) " " S.496
6) T.W.IV, S.613.

verboten, ausser auf Wunsch eines Kunden mag er Verwendung finden. Er diente zur Verfeinerung des Mehls, hatte aber den Nachteil, dass Mehl verloren ging. Innsbruck[1] musste alles Getreide an die Wiltner Bannmühle bringen. In Kitzbühel[2] war man besonders vorsichtig; es konnte jeder beim Mahlen anwesend sein, damit nichts abhanden komme. Auch hier sollte das Mehl nur auf besonderem Wunsch gebeutelt werden und war der Lohn festgesetzt.

Die Bäcker: Als ein so wichtiges Gewerbe für die städtische Versorgung erfreuten sich die Bäcker allezeit der regsten obrigkeitlichen Aufmerksamkeit und Prüfung. In Meran[3] bestimmen 4 Bürger, den jeweiligen Kornpreisen entsprechend, den Gewinn des Bäckers. Erlaubte sich einer Unregelmässigkeiten in Gewicht oder Qualität des Brotes, so verfiel alles und wanderte ins Spital. Auch in Sterzing[4] konnte das Gericht und der Rat bei einem Verschulden der Bäcker das Brot beschlagnahmen. Die Hälfte davon fiel an das Gericht und den Stadtboden, die andere Hälfte an das Spital und die armen Leute. Es sollte aber das Brot zur Prüfung schon einen Tag alt sein, nicht als ganz frischer geschätzt und aufgenommen werden. Es ist doch jeder Bürger berechtigt, sich den Sauerteig selbst zu bereiten und von einem Bäcker im eigenen Haus zu normalem Lohn das Brot verfertigen lassen. Kontrolle und Verfall zugunsten des Spitals findet sich auch bei Lienz[5]. Brixen[6] setzt 4 Diener ein, die das Recht haben, alles Brot, das nicht in Gewicht oder Preis der

1) Schwind-Dopsch, Nr. 37.
2) Kogler, Kitzbühel, Priv. 12.
3) Stampfer, Urkunde 2.
4) T.W., IV, S. 426.
5) T.W., IV, S. 599.
6) " " S. 389.

Vorschrift entspricht, aufzunehmen; davon erhält der Gerichtsbote die Hälfte, das übrige das Spital. In Klausen[1] obliegt die Kontrolle dem Richter, Bürgermeister und den vier Steuereinhebern, die auch im Notfall das Brot aufnahmen. Auch in Brunneck[2] übt Richter und Bürgermeister die Kontrolle, machen Stichproben und bei zu geringem Gewicht wandert es in den Spital und zu den armen Leuten. Eine Veränderung in Gewicht oder Preis wegen einer Teuerung des Getreides durfte nur mit Wissen und Willen des Bürgermeisters geschehen. Kitzbühel[3] hat die gleiche Verordnung bei Verschulden des Bäckers. Auch sind sie verpflichtet oft und reichlich genug zu backen, auch auf die Gefahr hin, dass etwas übrig bleibt. In Hall[4] haben die Bäcker und Müller die älteste Zunftordnung von 1443, die die Meraner Ordnung von 1384 zum Vorbild hatte. Weissbrot zu backen wird nur dem Bäcker gestattet. Auch soll nicht mehr Brot gebacken werden als man bedarf. Der Verkauf von Brot ist nur an der Brotbank gestattet und solange noch altes Brot und Gebäck da ist, soll frisches nicht zum Verkauf ausgeboten werden. Gerade die entgegengesetzte Bestimmung zu Kitzbühl, wo ausdrücklich solches Vergehen verpönt ist. Ein Brotbeschauer wacht über Preis und Gewicht. Ein Beispiel energischer Stadtverwaltung bietet Hall 1475 . Bei einer Preissteigerung des Roggens wollten auch die Bäcker eine Preiserhöhung durchsetzen. Der Rat war aber nicht damit einverstanden und nahm die Sache selbst in die Hand. Das Mehl wurde auf Stadtkosten gemahlen und gebacken und danach der Preis festgesetzt.

1) T.W., IV, S.355.
2) " " S.494.
3) Kogler, Kitzbühel, Priv.12.
4) Straganz, S.333 ff.

Das Korn war dafür aus dem Stadtkasten genommen worden und den Verkauf besorgte der Fronbote am Rathaus. Man sieht, das Gewerbe hatte nichts zu lachen, wenn das Stadtoberhaupt seine Meinung unbeirrt in die Tat umsetzen wollte. 1477 gab es in Sterzing einen Bäckertag, an dem alle Bäckerzünfte mit stimmberechtigten Vertretern teilnahmen.

Die Fleischbank: Wie die Brotversorgung steht auch die Fleischbank unter strenger Kontrolle. Hierbei geht es ja in viel höherem Masse um die Gesundheit der Bevölkerung. In Bozen und Meran wird das Amt an Metzger verliehen, die dafür einen ehrlichen Zins an den Landesfürst zu entrichten hatten. So verleiht König Heinrich 1325[1] in Meran seine 12 Fleischbänke, der Fleischhauerinnung als erbliches Zinslehen. Die städtische Verwaltung hat also dabei nichts mitzureden. Ebenso verleiht König Heinrich 1331[2] in Bozen die Errichtung von Fleischbänken gegen einen jährlichen Zins. In Brixen[3] war aber scheinbar die Fleischbank weder landesfürstlich noch bischöfliches Lehen, denn hier wird im Stadtbuch 1380 ein Schätzer zur Kontrolle des Fleisches genannt, der von den Bürgern gewählt wird und auch die Preissetzung zu regeln hatte. Jeder war verpflichtet, sein Vieh bei der öffentlichen Wage zu schlagen, sowohl der Metzger als auch jeder andere. Auch in Brunneck[4] überwacht die Stadt die Fleischbesorgung. Die Metzger werden im Elich-Täding aufgenommen und haben das Versprechen, genügend und gutes Fleisch zu verkaufen, abzulegen.

1) Arch.f.öst.Gesch.,97,S.678, Stolz, Zollwesen.
2) " " " " " " ".
3) Geschichtsfreund,1866,S.212.
4) T.W.,IV, S.475 u.495.

8 Tage nach Ostern haben der Bürgermeister, 2 Bürger und 2 Metzger das Fleisch zu schätzen und danach hat sich der Verkauf das ganze Jahr zu richten. Ist einer der Metzger nicht Bürger und ohne Vermögen, so muss er Bürgschaft stellen, dass er alle Vorschriften halten werde. Die Klausner[1] Ordnung schliesst sich stark an die von Brixen an, sogar die Strafsätze für Verfehlungen sind die gleichen. In Lienz[2] setzt der Richter zwei Fleischbeschauer, die er im offenen Elich-Täding jährlich wählt. Zweimal in der Woche haben sie das Fleisch zu beschauen. Der Viehkauf ist den Metzgern nur in bestimmten Gerichten der Umgebung erlaubt. Sie sind verpflichtet Freitag zu schlagen, dass Samstag nach der St.Johannismesse genug zum Verkauf vorhanden ist; überhaupt haben sie die Pflicht, immer genug Fleisch an der Bank zu haben. In Sterzing[3] wird das Fleisch nach der Wage gemäss der Bestimmung des Rates feilgehalten. Auch in Hall[4] war die Fleischbank eine städtische Angelegenheit. Der Stadtrat gab gegen Zins die Fleischbänke an Metzger ab; die Preisbestimmung geschah durch den Rat im Einvernehmen mit dem Metzgergewerbe. 1483 waren die Verletzungen der Vorschriften so arg geworden, dass der Rat ähnlich wie bei der Brotversorgung zur Selbsthilfe schritt und ein Jahr lang alles Fleisch von der Stadt gekauft werden musste. Die Fleischbeschauer übten auch in Hall ihr wichtiges Amt. Überall findet sich die gleiche Vorschrift, nur frisches und gesundes Fleisch zum Verkauf zu bringe Man sieht, die Konzession gibt der Landesfürst oder bei fortgeschrittener städtischer Selbständigkeit in der Verwaltung verleiht sie die Stadt als Zinslehen. Die Kontrolle wird aus Ge-

1) T.W.,IV,S.354.
2) " " S.603 u.608.
3) " " S.423.
4) Straganz,S.336.

sundheitsrücksichten sehr streng gehandhabt und jede Übervorteilung und Schädigung des Käufers verhindert.

Die Fischbank: Das Stadtrecht von Meran[1] sagt über den Fischverkauf, dass er öffentlich stattzufinden habe vor dem Hause Königs Heinrichs. Ein Fremder darf seine Fische in der Stadt nur zum Eigenbedarf, nicht zum Weiterverkauf verkaufen. Nur für Heringe und Hausen ist der Verkauf jedem freigestellt. 1327[2] verleiht König Heinrich seinen Fischfang an die Stadt. Der Zins ist nach dem Bozner Muster festgesetzt. Bozen hatte seinen Zins an den Trienter Bischof abzuliefern, Es war die Bozner und Meraner Fischbank im Gegensatz zur Fleischbank in ihrem Gesamterträgnis als Lehen ausgetan, durch eine Abgabe an den Belehnten war aber die Verkaufsbewilligung für jedermann zu erwirken. Auch in Sterzing[3] scheint der Fischverkauf für jeden möglich gewesen zu sein, nur war die Verkaufszeit auf einen halben Tag beschränkt. Für verdorbene Fische wurde durch den Rat eine Strafe an Richter und Stadt verhängt. In Brunneck[4] überwachen der Richter und 2 Bürger den Fischverkauf und geben auch die Verkaufserlaubnis. Die Fischzuch wurde im Mittelalter mit grosser Vorliebe und Sorgfalt betrieben Besonders in Hall[5] gibt es schon Mitte des 15.Jahrhunderts eine eigene Fischereiordnung. Seine Fischzucht war im Stadtgrabe und in Giessen sehr stattlich. Auch Lienz[6] hat Vorschriften für den Fischfang. In Drau und Isel ist er an den Bürgern gestat mit Ausnahme des befreiten Gebietes zwischen den zwei Brücken.

1) Stampfer, Urkunde 2,
2) Arch.f.öst.Gesch., 97, S.678 , Stolz, Zollwesen.
3) T.W., IV, S.433.
4) " " S.477 u.497.
5) Straganz, S.347 ff.
6) T.W., IV, S.601/605.

Der Verkauf der Fische geschieht an der Brotbank Freitag und Samstag. In Sterzing[1] ist der Fischfang nicht frei, sondern darf nur mit herzoglicher Erlaubnis geschehen.

Das Gastgewerbe: Ohne einer Anzahl Schenken und Herbergen ist ein auch kleines Städtchen gar nicht denkbar. Es war die Haupterwerbsquelle der städtischen Einwohner und als solche bedurfte sie natürlich der besonderen Aufmerksamkeit und Überwachung durch die Behörde. Vor allem bemühte sich jede Stadt um die Konzentration aller Schank- und Herbergserlaubnis innerhalb ihrer Einflussphäre. War dieses Privileg gesetzlich erreicht, so war die Grundlage wirtschaftlicher Blüte besonders bei den kleinen Städten gesichert. Überall wachte ein "Beschauer" über der Qualität und dem Preis des Weines. Bozen[2] hatte schon Ende des 14.Jahrhunderts eine sehr ausführliche Weinordnung. Die Aufleger sind ein so wichtiges Gewerbe, dass sie in einer eigenen Zunft zusammengeschlossen sind. Auch das Weinmass, die Bozner Yhre, war stark verbreitet und vielfach nachgebildet worden. In Meran üben lt. Stadtrecht von 1317[3] 4 Bürger die Kontrolle und bestimmen bei der Prüfung des Weines seinen Preis. Auch ist die Einhaltung gleichen Masses vorgeschrieben. Erst 1328[4] erhielt die Stadt das ausschliessliche Herbergs- und Gastungrecht für Fremde und wird damit dem nahen Mais das Recht darauf entzogen, mit Ausnahme des alten Kurgrafen. 1333[5] wird dieses Verbot neu eingeschärft und der Burggraf zur Einhaltung streng verpflichtet. Auch früher gegebene Briefe an andere sollen unwirksam sein. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Massnahme

1) T.W., IV, S.433.
2) Ztschr. Ferdinandeum, 44, S.34.
3) Stampfer, Urkunde 2.
4) " " 5.
5) " " 8.

war keineswegs zu unterschätzen. Die Stadt erhielt nicht umsonst dieses begehrte Recht zugestanden. Ende des 15.Jahrhunderts[1] erlässt der König die Verordnung, dass ausserhalb der Stadt in einer halben Meile Umkreis kein Gasthaus oder Taferne offen stehen dürfe, sondern nur in der Stadt. Den eigenen Bau- und Landwein durften die Bürger,wie es auch in anderen Städten üblich war, in der Stadt selbst ausschenken. Bei Sterzing ist das alleinige Gastrecht im Wipptal von 1304[2] überhaupt die wirtschaftliche Grundlage für sein Stadtwerden. Damit verbunden ist auch das ausschliessliche Recht der Weinschank für die Bürger.1316[3] wird sogar dem Deutschorden der kleinweise Vertrieb seines Weines verboten und nur fuderweise oder ihrenweise der Verkauf gestattet[4]. Das Stadtbuch von Brixen[5] verbietet jeden Verkauf ungeschätzten Weines oder die Fälschung nach der Schätzung. Wer sonst Wein in die Stadt bringt, darf ihn gegen eine Abgabe fuderweise verkaufen, aber nicht kleinweise. In Klausen[6] wird jedem Wirt gestattet, den Sämer oder Wagner für eine Schuld aufhalten zu dürfen und als Pfand sein Ross zurückzubehalten, dafür darf er nicht gerichtlich belangt werden . Gibt es zwischen einem Gast und einem Wirt einen Streit, so soll dem Bürger oder der Bürgerin ohne Eid geglaubt werden, wenn es sich nicht um grössere Summen als um 5 Pfund handelt; bei einem höheren Betrag soll nach dem Gesetz verhandelt werden . In Lienz[7] wird im Stadtbuch die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Weinschätzeramtes betont, anlässlich der gegenteiligen Meinung des Herzogs,

---

1) Stampfer,S.55.
2) Werumsky, S.759.
3) Burglechner, S.916.
4) " "
5) Geschichtsfreund,1866,S.223u. T.W.,IV,S.390 u.387.
6) T.W.,IV,S.353.
7) " " S.599,603 u.609.

der sich gegen diesen Brauch ausspricht. Für das Handwerk besteht hier das Verbot der Weinschank; will einer aber doch schenken, so hat er für dieses Jahr sein Handwerk ruhen zu lassen Er muss aber nachweisen, dass er genügend eingerichtet ist und zur Beherbergung Fremder aller Voraussetzungen getroffen sind, damit es keine Klage gäbe. Jedenfalls ist jeder, der eine Schenke hat, verpflichtet, das ganze Jahr offen zu haben und zur Beherbergung Fremder bereit zu sein. Man kann sich die Missstände ohne weiters vorstellen, die zu solch ausführlichen Regelungen Anlass gegeben haben. In Innsbruck[1] haben auch die Aufleger ein weites Wirkungsfeld. Ihnen obliegt nicht allein die Sorge um den Wein, sondern sie haben auch stadtpolizeiliche Befugnisse, doch hört man für Innsbruck nichts von einem besonderen Gastungsprivileg wie es Hall 1439[2] erhalten hat. Zwischen Innsbruck-Aldrans-Kolsass und Innsbruck-Terfens darf ohne Halls Erlaubnis keine Gaststätte geführt werden. Auch in Hall[3] gibt es die Aufleger, die für alle schwere Arbeit herangezogen werden und dem "Kastner", der die Aufsicht über die Kornkästen an der Lände ausübt unterstellt sind. In den bayrischen Städten ist auch darin starke Einheitlichkeit anzutreffen. Das Bestreben nach der alleinigen Schankbefugnis in der Stadt, und damit eine erleichterte polizeiliche Aufsicht zu schaffen, bringt das Verbot aller Gastung und Ausschank am offenen Lande; ausgenommen werden alle alten gesetzlich anerkannten Tafernen. 1393 wird diese Bestimmung in Kufstein[4] und in Rattenberg[5] ausgesproche

1) Schönherr, Gesammelte Schriften, II, S.553.
2) A.B.T., III, S.76.
3) Straganz, S.200 u. S.334.
4) Kogler, Kufstein, Priv.7.
5) " , Rattenberg, Priv.2.

In Kitzbühel bereits 1297[1]. In der Folgezeit wird dieses Verbot immer wieder erneut eingeschärft und betont. Die Errichtung neuer Tafernen ist für jeden verboten, auch die Verabreichung von Essen nicht gestattet. In der Satzung der Bürger von Kitzbühel heisst es: Dem Richter ist nicht erlaubt ein offenes Wirtshaus zu führen, auch dem Handwerk ist Weinausschank verboten. Die Kontrolle wird 1503[2] von 2 Bürgern ausgeübt, die auch den Preis bestimmen; der Wirt hat sich ihren Verfügungen zu fügen, glaubt er sich ungerecht behandelt, so kann er sein Anliegen vor den Rat bringen. Kein Wein darf vor seiner Schätzung ausgeschenkt werden und an Kindern ist es überhaupt ohne der Einwilligung der Eltern verboten. In Kufstein dürfen die Wirte ihren Bedarf am Lande decken und für Schulden Ware annehmen; auch den Sämern können sie Wein für Ware geben[3]. In Rattenberg werden die Aufleger für ihnen übergebene Fässer verantwortlich gemacht; bei einer Vernachlässigung haben sie den Schaden zu ersetzen.[4]

---

1) Kogler, Kitzbühel, S.11.
2) " " , Priv.12.
3) " , Kufstein, Priv.12.
4) " , Rattenberg, Priv.31.